

Frau Kusserow erläuterte, dass die ermittelte Höhe der Benutzungsgebühren von 12,45 €/qm den tatsächlichen Aufwendungen entspricht. Die Verwaltung ist bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) gehalten, diese neue Gebührenhöhe in den städtischen Obdachlosenunterkünften zu erheben.

Frau Knopp und Herr Willnecker wiesen darauf hin, dass die beantragte Gebührenanhebung von bisher 5,11 € auf 12,45 €/qm Wohnfläche drastisch ausgefallen ist.

Frau Kusserow erläuterte, dass in ca. 90% der betroffenen Fälle die eingewiesenen Personen Transferleistungen erhalten und über diese grundsätzlich auch die erhöhten Nutzungsgebühren bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden können. Bei den bisherigen Selbstzahlern könnten beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ggfls. höhere Leistungsansprüche nach dem Wohngeldgesetz oder aber Ansprüche auf den Bezug von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII begründet werden.

Herr Radke stellte fest, dass niemand über die Entwicklung bei der Gebührenhöhe froh sein könne, man sich aber an die gesetzlichen Vorgaben halten müsse.

Die Gebühr für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften wird kostendeckend mit 12,45 €/qm Wohnfläche ermittelt, bisher wurden 5,11 €/qm Wohnfläche erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenänderung für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften vorzunehmen und dort 12,45 €/qm Wohnfläche zu erheben.